

## **PFLEGEFREISTELLUNG**

### **Begriff**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, wenn er nach Antritt des Arbeitsverhältnisses infolge einer

- Krankenpflegefreistellung oder
- Betreuungsfreistellung oder
- Begleitungsfreistellung

an seiner Arbeitsleistung verhindert ist.

### **Vorsicht!**

Dabei handelt es sich nicht um Urlaub, sondern um einen Sonderfall der persönlichen Dienstverhinderung wegen familiärer Pflichten.

### **Krankenpflegefreistellung**

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht, um

- einen im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder
- ein nicht im selben Haushalt lebendes leibliches Kind

zu pflegen.

### **Nahe Angehörige**

Nahe Angehörige sind Ehegatten (Lebensgefährten), eingetragene Partner und Verwandte in gerader Linie (vor allem also Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern) sowie Wahl-, Pflege- und Stiefkinder. Der Begriff der Lebensgemeinschaft setzt ein Verhältnis voraus, das auch in wirtschaftlicher Hinsicht einer Ehe ähnlich eingerichtet ist.

### **Betreuungsfreistellung**

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht

- wegen der notwendigen Betreuung seines (Stief-)kinds oder
- wegen der Betreuung des leiblichen Kindes des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten

infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut, durch Tod, schwere Erkrankung, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder eine andere Art behördlicher Anhaltung an der Arbeitsleistung verhindert ist.

### **Begleitungsfreistellung**

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht

- wegen der notwendigen Begleitung seines (Wahl- oder Pflege)kinds oder
- wegen der Begleitung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefkinds bzw. des leiblichen Kindes des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten

bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **Pflegebedürftigkeit**

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der erkrankte Angehörige aufgrund der Art und der Schwere der Erkrankung bzw. seines Alters nicht sich selbst überlassen werden kann, dem Erkrankten also Hilfestellung geleistet werden muss. Es wird regelmäßig von der Beurteilung des behandelnden Arztes abhängen, wie lange durch eine bestimmte Erkrankung Pflegebedürftigkeit begründet wird. Die Pflegefreistellung kann insbesondere auch nur stundenweise notwendig sein.

## **Notwendige Verhinderung des Arbeitnehmers**

Die Pflege muss tatsächlich und notwendigerweise vom Arbeitnehmer selbst erbracht werden. Daher besteht kein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn eine anderweitige Versorgung möglich ist, also wenn etwa die Gattin des Arbeitnehmers ohnehin zu Hause ist.

## **Tipp!**

Der Arbeitnehmer hat das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit und deren notwendige Dauer nachzuweisen. Verlangt der Arbeitgeber eine ärztliche Bestätigung, muss er deren Kosten übernehmen. Lediglich bei der Begleitungsfreistellung muss die Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden.

## **Vorsicht!**

Hat ein Pflegebedürftiger mehrere berufstätige nahe Angehörige, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, so haben diese ein Wahlrecht, wer die Pflegefreistellung beansprucht.

## **Ausmaß**

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Pflegefreistellung und damit auf Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit pro Arbeitsjahr. Wenn regelmäßig Überstunden geleistet werden, kann dies anspruchserhöhend sein. Umgekehrt gilt bei Teilzeitarbeit ebenso nur die entsprechend kürzere wöchentliche Arbeitszeit.

## **Betreuung eines erkrankten Kindes unter 12 Jahre**

Einen Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß einer weiteren wöchentlichen regelmäßig geleisteten Arbeitszeit (2. Woche) hat der Arbeitnehmer

- wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten (Stief)kindes, Wahl- oder Pflegekindes bzw. des leiblichen Kindes des anderen eingetragenen Partners bzw. des Lebensgefährten,
- sofern dieses das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- der Grundanspruch (1. Woche) verbraucht ist und
- der Arbeitnehmer aus einem anderen Rechtstitel (z. B. Kollektivvertrag, § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz) keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung hat.

## **Urlaub ohne vorherige Vereinbarung**

Nach Ausschöpfung aller Entgeltfortzahlungsansprüche aus dem Titel der Pflegefreistellung kann der Arbeitnehmer zur Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren Urlaub auch ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber antreten, wobei dies auf den Jahresurlaub angerechnet wird. Besteht kein ausreichendes Urlaubsguthaben, kann zwar dennoch Urlaub genommen werden, diesfalls aber unbezahlt.

Stand: Dezember 2012

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!